

KMU-Definition

Quelle

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI. der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36ff.

Mitteilung der Kommission – Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben, ABI. der EU C 118 vom 20. Mai 2003, S. 5ff.

Berichtigung der Mitteilung der Kommission – Muster für eine Erklärung über die Einstufung als KMU erforderlichen Angaben, ABI. der EU C 156 vom 4. Juli 2003, S. 14.

Berichtigung der Mitteilung 2003/C 118/03 der Kommission beigefügten Erläuterung zu den Unternehmenstypen und zur Berechnung ihrer Mitarbeiterzahlen sowie ihrer finanziellen Schwellenwerte, ABI. der EU C 42 vom 18. Februar 2005, S. 32.

Definitionen

Mittlere Unternehmen

- Weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Kleine Unternehmen

- Weniger als 50 Beschäftigte und
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Kleinstunternehmen

- Weniger als 10 Beschäftigte und
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR.
- Zu den Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerten des Antrag stellenden Unternehmens müssen die Angaben der ggf. vorhandenen Partner- und/oder verbundenen Unternehmen anteilmäßig bzw. vollständig addiert werden.

* * * * *

Zu Prüfung und Berechnung vgl. Informationsblatt.

Geltungsdauer

Seit 1. Januar 2005.